



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/313/2023
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 08.05.2023
	Verfasser: Amt 50/51 Inga Dittmar
Anpassung der Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
05.06.2023	Jugendhilfeausschuss

Tatbestand:

Die Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Erkelenz sollen zum 01.08.2023 angepasst werden. In der Hauptsache ergeben sich redaktionelle Änderungen, welche der als Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage beigefügten Synopse zu entnehmen sind.

Zudem wurden Korrekturen/Konkretisierungen/Ergänzungen insbesondere zu folgenden Inhalten vorgenommen:

- örtliche Zuständigkeit (Ziffer 2)
- Vertretungsregelung (Ziffern 3 und 8.2)
- Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Ziffer 3)
- Qualifizierungsvoraussetzungen/Qualifikationsstufen (Ziffer 6.3 und 8.1.1)
- einmalige Geldleistungen (Ziffer 8.2)

Die wesentlichste Anpassung ergibt sich aus Gründen der Verwaltungsökonomie. Unter Ziffer 7.3 „Auszahlung der Beträge“ war bisher u. a. geregelt, dass Abweichungen der tatsächlich geleisteten Betreuungszeiten im Verhältnis zu den bewilligten Betreuungszeiten von bis zu 20 Prozent keine Rückzahlungsverpflichtung seitens der Kindertagespflegeperson auslösen. In den 20 Prozent sind Fehl- und Ausfallzeiten (Urlaubs- und Krankheitszeiten) der Kindertagespflegeperson sowie der zu betreuenden Kinder berücksichtigt.

Diese Regelung hat sich in der Praxis als zu verwaltungsaufwendig herausgestellt, da der Prüfaufwand zur Ermittlung der Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen und der zu betreuenden Kinder einen sehr erheblichen Anteil der Arbeitszeit gebunden hat und somit der eigentlich vorgesehene pädagogische Schwerpunkt der Arbeit zwangsläufig in den Hintergrund gerückt ist. Zusätzlich kam es in den vergangenen Jahren zu der besonderen Situation, dass coronabedingte Ausfallzeiten von dieser Regelung unberührt bleiben sollten, was den Bedarf einer noch konkreteren Auswertung der einzelnen Gründe für den jeweiligen Betreuungsausfall zur Folge hatte.

Die aktualisierte Regelung zu den Ausfallzeiten ist in den angepassten Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Erkelenz unter Ziffer 8.3 zu finden. Demnach haben krankheits- und urlaubsbedingte Abwesenheiten des zu betreuenden Kindes keine Auswirkungen auf die Zahlungen des Kindertagespflegeentgeltes. Im Hinblick auf die sehr hohe Krankheitsanfälligkeit von

Kindern im Alter von ein bis drei Jahren (welche überwiegend im Rahmen der Kindertagespflege betreut werden) ist diese Regelung insbesondere von Bedeutung, um für die Kindertagespflegepersonen ein zuverlässiges Einkommen für den Fall nicht selbstverschuldeter Betreuungsausfälle sicherzustellen.

In Bezug auf krankheits- und urlaubsbedingte Abwesenheiten der Kindertagespflegeperson sehen die überarbeiteten Richtlinien zukünftig vor, dass Ausfallzeiten von bis zu 45 Tagen pro Kindergartenjahr (bei 5 Betreuungstagen pro Woche) keine Auswirkungen auf die Zahlungen des pauschalen Tagespflegeentgeltes haben. Dies entspricht einem durchschnittlichen Urlaubsanspruch von 30 Tagen sowie maximal 15 Krankheitstagen pro Jahr. Bei durchschnittlich 230 möglichen Betreuungstagen pro Jahr würden 46 betreuungsfreie Tage den bisherigen 20 Prozent entsprechen.

Die veränderte Regelung in Bezug auf die seitens der Kindertagespflegeperson verschuldeten Ausfallzeiten sieht somit lediglich eine alternative Auswertung, nicht jedoch eine Veränderung des Umfangs der Ausfallzeiten ohne Auswirkungen auf das Tagespflegeentgelt vor.

Die Ermittlung der Ausfallzeiten ist nach neuer Regelung mit einem deutlich geringeren Verwaltungsaufwand sicherzustellen.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Den als Anlage 2 zu dieser Beschlussvorlage aktualisierten Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Erkelenz wird zugestimmt. Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.08.2023 in Kraft.“

Finanzielle Auswirkungen:

Der zu erwartende geringfügige finanzielle Mehraufwand in Folge der dargestellten Anpassungen ist mit Blick auf den erheblich reduzierten Verwaltungsaufwand zu rechtfertigen.

Anlagen:

1. Synopse zur Anpassung der Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Erkelenz
2. Entwurf der Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Erkelenz ab 01.08.2023

Synopse JHA im Juni 2023

- Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Erkelenz -

Aktuell gültige Richtlinien (vom 01.01.2021)	Entwurf Neufassung Richtlinien (ab 01.08.2023) Neuerungen/ Änderungen in Gelb [Entfernungen kursiv und in Rot]	Begründung der Änderungen
<p>Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz erbringt für seine Einwohner/innen nach Maßgabe der §§ 22-24 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz NW) Leistungen der Kindertagesbetreuung durch qualifizierte Kindertagespflege.</p> <p>Mit diesen Richtlinien werden die Grundsätze zur Gewährung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Erkelenz geregelt.</p>	<p><i>[Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz erbringt für seine Einwohner/innen nach Maßgabe der §§ 22-24 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz NW) Leistungen der Kindertagesbetreuung durch qualifizierte Kindertagespflege.</i></p> <p><i>Mit diesen Richtlinien werden die Grundsätze zur Gewährung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Erkelenz geregelt.</i></p>	<p>wird inhaltlich an anderer Stelle aufgegriffen</p>
<p>Für die von den Eltern zu leistenden Elternbeiträgen gilt die jeweils gültige Fassung der Satzung der Stadt Erkelenz über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und von Leistungen der Kindertagespflege.</p>	<p><i>[Für die von den Eltern zu leistenden Elternbeiträgen gilt die jeweils gültige Fassung der Satzung der Stadt Erkelenz über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und von Leistungen der Kindertagespflege.]</i></p>	<p>wird inhaltlich unter Punkt 9 aufgegriffen</p>
<p>1. Rechtsgrundlage Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches- Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz- KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - §§ 22,23,24, in Verbindung mit § 90 SGB VIII- Kinder und Jugendhilfe, - § 43 SGB VIII - § 72a SGB VIII - §§ 1-5, §§ 12-19, §§ 21–24, § 51 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes NRW 	<p>1. Rechtsgrundlage Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - §§ 22, 23, 24, in Verbindung mit § 90 SGB VIII [- Kinder und Jugendhilfe,] - § 43 SGB VIII - § 72a SGB VIII - §§ 1-5, §§ 12-19, §§ 21–24, § 51 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes NRW 	<p>redaktionelle Änderungen/ Korrekturen</p>

	<p>2. Örtliche Zuständigkeit Zuständig für die Gewährung von Leistungen der Kindertagespflege ist gemäß § 86 SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bereich die Eltern des Tagespflegekindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Das Jugendamt, in dessen Auftrag die Kindertagespflegeperson tätig wird, ist mithin auch zuständig für die laufende Geldleistung einschließlich der Erstattung der Aufwendungen zur Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung.</p> <p>Für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege i. S. d. § 43 SGB VIII sowie für deren Rücknahme oder Widerruf ist gemäß § 87a Abs. 1 SGB VIII das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Ist die Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendämter tätig, ist gemäß § 87a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p>	<p>zusätzliche Ausführungen zur örtlichen Zuständigkeit</p>
<p>2. Leistungen</p> <p>Die Stadt Erkelenz fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 SGB VIII. Hierzu werden vom Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales folgende Leistungen erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen, - Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung, - Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz, - Aufbau und Pflege der Kooperation mit Kindertageseinrichtungen, insbesondere Familienzentren, - Aufbau und Pflege der Kooperation mit Bildungsträgern, 	<p>3. Aufgaben und Leistungen des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales</p> <p>Die Stadt Erkelenz fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 SGB VIII. Hierzu werden vom Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales folgende Leistungen erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Kindertagespflegepersonen, - Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung, - Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz, - Aufbau und Pflege der Kooperation mit Kindertageseinrichtungen, insbesondere Familienzentren, - Aufbau und Pflege der Kooperation mit Bildungsträgern, 	<p>redaktionelle Änderungen/ Korrekturen</p>

<ul style="list-style-type: none"> - die Gewährung von einmaligen und laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII und Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 90 SGB VIII sowie - die Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen zu Großtagespflegestellen. 	<ul style="list-style-type: none"> - [die] Gewährung von einmaligen und laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII und Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 90 SGB VIII [sowie] - [die] Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen zu Großtagespflegestellen - Sicherstellung einer alternativen Betreuungsmöglichkeit im Falle von Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson (gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII) - Abschluss von Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung mit den Kindertagespflegepersonen (gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII) 	<p>zusätzliche Ausführung (gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII)</p> <p>zusätzliche Ausführung (gemäß Kinder- und Jugendstärkungsgesetz)</p>
<p>3. Grundsätze der Förderung</p> <p>Die Grundsätze der Förderung regeln die §§ 22- 24 SGB VIII sowie § 15 und § 21; 22 KiBiz.</p> <p>Die Kindertagespflege richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von unter drei Jahren. Für ältere Kinder, die eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Schule und den offenen Ganzttag besuchen, wird eine Randzeitenbetreuung angeboten. Die Randzeitenbetreuung kann bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die Tagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumen angeboten werden.</p> <p>Tagespflegepersonen können sich zu einer Großtagespflegestelle zusammenschließen. Die Ausgestaltung der Großtagespflege wird in Punkt 6 dieser Richtlinien erörtert.</p>	<p>4. Grundsätze der Förderung</p> <p>Die Grundsätze der Förderung regeln die §§ 22 - 24 SGB VIII sowie § 15 und §§ 21, 22 KiBiz.</p> <p>Das Angebot der Kindertagespflege richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von unter drei Jahren. Für ältere Kinder, die eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Schule und/ oder den offenen Ganzttag besuchen, wird eine Randzeitenbetreuung angeboten. Die Randzeitenbetreuung kann bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumen angeboten werden.</p> <p>Kindertagespflegepersonen können sich zu einer Großtagespflegestelle zusammenschließen. Die Ausgestaltung der Großtagespflege wird in Punkt 7 dieser Richtlinien erörtert.</p>	<p>redaktionelle Änderungen/ Korrekturen</p>
<p>4. Fördervoraussetzungen</p> <p>Für Kinder ab einem Jahr besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Den Eltern soll ein bedarfsgerechtes Angebot unterbreitet werden. Bedarfsgerecht ist ein Angebot, wenn die Erziehungsberechtigten dadurch Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung</p>	<p>5. Fördervoraussetzungen</p> <p>Für Kinder ab einem Jahr besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Den Eltern soll ein bedarfsgerechtes Angebot unterbreitet werden. Bedarfsgerecht ist ein Angebot, wenn die Erziehungsberechtigten dadurch Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung</p>	<p>redaktionelle Änderungen/ Korrekturen</p>



besser miteinander vereinbaren können, soweit das Wohl des Kindes berücksichtigt wird.

Um eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu gewährleisten und eine Verbindlichkeit für die Tagespflegepersonen zu schaffen, sollte der Umfang der Kindertagespflege drei Monate nicht unterschreiten.

Die Personensorgeberechtigten beantragen sechs Monate vor Inanspruchnahme schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege. Eltern, bei denen kurzfristig Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht, haben diesen gegenüber dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales unverzüglich anzuzeigen. Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales muss den Eltern den Eingang der Bedarfsanzeige spätestens nach einem Monat bestätigen und gleichzeitig über die Kosten informieren. Die Übernahme der Kosten erfolgt frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.

Die Bewilligung und die Festsetzung des Betreuungsumfangs erfolgt durch die Fachberatung der Kindertagespflege.

Lebt das Kind bei nur einem Personensorgeberechtigten, so ist dieser alleine antragsberechtigt.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagespflege erfüllen zu können, ist eine Mindestbetreuungszeit von 15 Wochenstunden erforderlich. Dies gilt nicht für die Randzeitenbetreuung.

Die Vermittlung eines Kindes in Tagespflege durch das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales ersetzt nicht die Verantwortung der an der Kindertagespflege beteiligten Personen (Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegeperson). Diese sind gehalten, sich im Vorfeld des Betreuungsverhältnisses über alle relevanten Betreuungsmodalitäten zu einigen und die Absprachen darüber schriftlich in einer Vereinbarung festzuhalten.

5. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Nach § 43 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Personensorgeberechtigten

besser miteinander vereinbaren können, soweit das Wohl des Kindes berücksichtigt wird.

Um eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu gewährleisten und eine Verbindlichkeit für die Kindertagespflegepersonen zu schaffen, sollte die Dauer der Betreuung drei Monate nicht unterschreiten.

Der Antrag auf Kindertagespflege ist seitens der Eltern sechs Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn schriftlich in Form eines Vordrucks zu stellen. Eltern, bei denen kurzfristig Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht, haben diesen gegenüber dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales unverzüglich anzuzeigen. Innerhalb eines Monats bestätigt das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales den Eltern den Eingang der Bedarfsanzeige und informiert gleichzeitig über die Kosten.

Die Übernahme der Kosten erfolgt frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.

Die Bewilligung und die Festsetzung des Betreuungsumfangs erfolgt durch die Fachberatung der Kindertagespflege.

Lebt das Kind bei nur einem Personensorgeberechtigten, so ist dieser alleine antragsberechtigt.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagespflege erfüllen zu können, ist eine Mindestbetreuungszeit von 15 Wochenstunden erforderlich. Dies gilt nicht für die Randzeitenbetreuung.

Die Vermittlung eines Kindes in Kindertagespflege durch das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales ersetzt nicht die Verantwortung der an der Kindertagespflege beteiligten Personen (Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegeperson). Diese sind gehalten, sich im Vorfeld des Betreuungsverhältnisses über alle relevanten Betreuungsmodalitäten zu einigen und die Absprachen darüber schriftlich in einer Vereinbarung festzuhalten.

6. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Nach § 43 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Personensorgeberechtigten

während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen möchte, einer Erlaubnis.

Die Stadt Erkelenz ist für die Erteilung der Erlaubnis sowie für die Betreuung der Kindertagespflegepersonen zuständig, deren dauernder Wohnsitz sich im Stadtgebiet Erkelenz befindet.

während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen möchte, einer Erlaubnis.

[Die Stadt Erkelenz ist für die Erteilung der Erlaubnis sowie für die Betreuung der Kindertagespflegepersonen zuständig, deren dauernder Wohnsitz sich im Stadtgebiet Erkelenz befindet.]

Die Erteilung und der Umfang der Erlaubnis zur Kindertagespflege richten sich nach § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von fünf gleichzeitig anwesenden Kindern.

Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden, wobei maximal fünf Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen (Platzsharing).

Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal zehn fremden Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich im Rahmen der Randzeitenbetreuung betreut und gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in derselben Gruppenzusammensetzung betreut werden.

Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen (z.B. die räumlichen Voraussetzungen für die Betreuung von fünf gleichzeitig anwesenden Kindern sind nicht gegeben/ familiäre Verpflichtungen in Form von Pflege eines Angehörigen o.Ä.).

Vor Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege hat die Kindertagespflegeperson eine pädagogische Konzeption zu erstellen.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren. Nach Ablauf muss diese erneut von der Kindertagespflegeperson schriftlich beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales beantragt werden.

wird inhaltlich unter Punkt 2 aufgegriffen

wurde ehemals unter Punkt 5.4 aufgegriffen

5.1 Eignung zur Kindertagespflegeperson

Die Erlaubnis ist vom Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales zu beantragen.

Die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen:

- eine schriftliche ärztliche Gesundheitsbescheinigung, bezogen auf die Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege, sowie Negativtest zu psychischen Erkrankungen und Suchtmittelabhängigkeit der Bewerberin/des Bewerbers und aller im Haushalt lebenden Personen,
- ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für die Bewerberin/ den Bewerber sowie für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen („Belegart O“ - § 72 a SGB VIII i.V. m. § 30a Abs. 1 Nr. 2 und § 30 Abs. 5 BZRG). Das Führungszeugnis ist nach Erlaubniserteilung alle fünf Jahre in aktualisierter Form dem Jugendamt vorzulegen.

Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII werden vom Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e.V. herausgegebenen

6.1 Eignung zur Kindertagespflegeperson

Die Erlaubnis ist vom Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales zu erteilen, wenn die Person für die Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege geeignet erscheint. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales zu beantragen.

Folgende erforderliche Nachweise sind vorzulegen:

- eine schriftliche ärztliche Gesundheitsbescheinigung, bezogen auf die Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege [in Kindertagespflege], sowie Negativtest zu psychischen Erkrankungen und Suchtmittelabhängigkeit der Bewerberin/ des Bewerbers und aller im Haushalt lebenden Personen; Aktualisierung alle zwei Jahre erforderlich
- ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für die Bewerberin/ den Bewerber sowie für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen („Belegart O“ - § 72 a SGB VIII i.V.m. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 und § 30 Abs. 5 BZRG); Aktualisierung alle 5 Jahre erforderlich

Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII wird vom Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e.V. [herausgegebenen

redaktionelle Änderungen/
Korrekturen

<p>Empfehlungen „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009“ in der jeweiligen aktuellen Fassung herangezogen.</p> <p>Grundlage für die Prüfung der räumlichen Voraussetzungen ist ein standardisierter Sicherheitscheck.</p>	<p><i>Empfehlungen „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009“</i></p> <p>herausgegebene Handreichung „Eignung von Kindertagespflegepersonen 2. Auflage 2021“ in der jeweiligen aktuellen Fassung herangezogen.</p> <p>Grundlage für die Prüfung der räumlichen Voraussetzungen ist ein standardisierter Sicherheits-Check.</p>	
<p>5.2 Verfahren zur Eignungsfeststellung</p> <p>Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind das persönliche Einzelgespräch, Hausbesuche sowie das Erbringen und Prüfen der in Punkt 5.1 vorzulegenden Nachweise. Die Entscheidung über die Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis ist durch schriftliche Darstellung der Einschätzung sowie der Einschätzung der Eignung unter Beifügung der Dokumente, die im Verlauf der Eignungsfeststellung entstanden bzw. eingeholt worden sind, von der zuständigen Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales vorzubereiten. Die Feststellung der grundsätzlichen Eignung wird den Bewerberin/ dem Bewerber bescheinigt. Die Bescheinigung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Qualifizierung.</p> <p>Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit ist u.a. auch die Prüfung, ob die Eignung der Tagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Eine tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung ist von erheblicher Bedeutung, da sich auch die Lebensumstände einer Tagespflegeperson ändern oder Gefährdungspotentiale für die Tageskinder auch nach der Erlaubniserteilung auftreten können. Eine kontinuierliche Überprüfung ist daher erforderlich.</p>	<p>6.2 Verfahren zur Eignungsfeststellung</p> <p>Zum Verfahren der Eignungsfeststellung zählen das persönliche Einzelgespräch, Hausbesuche sowie das Erbringen und Prüfen der in Punkt 6.1 vorzulegenden Nachweise. Die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist durch schriftliche Darstellung der Einschätzung sowie der Einschätzung der Eignung unter Beifügung der Dokumente, die im Verlauf der Eignungsfeststellung entstanden bzw. eingeholt worden sind, von der zuständigen Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales vorzubereiten. Die Feststellung der grundsätzlichen Eignung wird der Bewerberin/ dem Bewerber bescheinigt. Die Bescheinigung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Qualifizierung.</p> <p>Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist u.a. auch die Prüfung, ob die Eignung der Kindertagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Eine tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung ist von erheblicher Bedeutung, da sich auch die Lebensumstände einer Kindertagespflegeperson ändern oder Gefährdungspotentiale für die Tagespflegekinder auch nach der Erlaubniserteilung auftreten können. Eine kontinuierliche Überprüfung ist daher erforderlich.</p>	<p>redaktionelle Änderungen/ Korrekturen</p>
<p>5.3 Qualifizierung</p> <p>Eignungsvoraussetzung sind weiterhin vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege, insbesondere:</p>	<p>6.3 Qualifizierung</p> <p><i>[Eignungsvoraussetzung sind weiterhin vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege, insbesondere:</i></p>	<p>Änderung der Qualifizierungsvoraussetzungen</p>

- Nachweis durch ein Zertifikat über die regelmäßige (nicht mehr als 10% Fehlzeiten) und erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten (Basiskurs + Aufbaumodule).

Ab dem 01.08.2022 (Kindergartenjahr 2022/2023) müssen alle Kindertagespflegepersonen die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine Qualifizierung zur Kindertagespflege auf Grundlage des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (im Folgenden QHB genannt) verfügen. Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem 01.08.2022 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtsstunden.

Spätestens ab der Betreuung eines 2. Tagespflegekindes muss die Qualifizierung vorliegen.

Bestehen im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme Zweifel an der Eignung eines/einer Teilnehmers/in als Tagespflegeperson, findet zwischen dem/ der Dozenten/in des Bildungsträgers und der

- Nachweis durch ein Zertifikat über die regelmäßige (nicht mehr als 10% Fehlzeiten) und erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten (Basiskurs + Aufbaumodule).

Ab dem 01.08.2022 (Kindergartenjahr 2022/2023) müssen alle Kindertagespflegepersonen die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine Qualifizierung zur Kindertagespflege auf Grundlage des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (im Folgenden QHB genannt) verfügen. Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem 01.08.2022 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtsstunden.

[Spätestens ab der Betreuung eines 2. Tagespflegekindes muss die Qualifizierung vorliegen.]

Im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme sollen vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege erworben werden. Diese werden am Ende der Maßnahme durch ein Zertifikat bescheinigt. Eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme (nicht mehr als 10% Fehlzeiten) ist erforderlich. Die Qualifizierung erfolgt auf Grundlage des Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB). Dieses sieht einen tätigkeitsvorbereitenden (160 Unterrichtseinheiten) sowie einen tätigkeitsbegleitenden Teil (140 Unterrichtseinheiten) vor. Sowohl der tätigkeitsvorbereitende als auch der tätigkeitsbegleitende Teil werden mit einer Lernergebnisfeststellung abgeschlossen.

Bestehen im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme Zweifel an der Eignung einer Teilnehmerin/ eines Teilnehmers als Kindertagespflegeperson, findet zwischen der Dozentin/ dem Dozenten des

pädagogischen Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales ein Austausch statt.

- Absolvierung und regelmäßige Auffrischung des Kurses „Erste-Hilfe am Kind“ im Turnus von zwei Jahren.
- Teilnahme an tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung im Rahmen von 5 Unterrichtseinheiten je Kalenderjahr. Der Nachweis erfolgt über Teilnahmebescheinigungen.
- Teilnahme an mindestens zwei Netzwerktreffen der Tagespflegepersonen der Stadt Erkelenz. Jede Teilnahme am Netzwerktreffen wird der jährlichen Fortbildungspflicht mit zwei Unterrichtseinheiten angerechnet.

Bildungsträgers und der pädagogischen Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales ein Austausch statt.

- *[Absolvierung und regelmäßige Auffrischung des Kurses „Erste-Hilfe am Kind“ im Turnus von zwei Jahren.]*
- *[Teilnahme an tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung im Rahmen von fünf Unterrichtseinheiten je Kalenderjahr. Der Nachweis erfolgt über Teilnahmebescheinigungen.]*
- *[Teilnahme an mindestens zwei Netzwerktreffen der Tagespflegepersonen der Stadt Erkelenz. Jede Teilnahme am Netzwerktreffen wird der jährlichen Fortbildungspflicht mit zwei Unterrichtseinheiten angerechnet.]*

Mindestvoraussetzung für Kindertagespflegepersonen, die bereits vor dem 01.08.2022 ihre Tätigkeit ausgeübt haben:

- abgeschlossene Basisqualifikation im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten (nach dem DJI Curriculum)

Mindestvoraussetzung für Kindertagespflegepersonen, die nach dem 01.08.2022 ihre Tätigkeit erstmals ausgeübt haben/ ausüben:

- abgeschlossene tätigkeitsvorbereitende und tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten (nach dem QHB)
- oder abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher und verkürzte Qualifizierung im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten (nach dem QHB)
- oder abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit/ Sozialpädagogik oder vergleichbar und verkürzte Qualifizierung im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten (nach dem QHB)

Mindestvoraussetzung für aktuelle Teilnehmer der Qualifizierungsmaßnahme (insgesamt 300 Unterrichtseinheiten nach dem QHB):

- abgeschlossene tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung



	<ul style="list-style-type: none"> - und Fortsetzung der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung bei gleichzeitigem Beginn der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson (ggf. mit Einschränkung der Pflegeerlaubnis im Hinblick auf die Anzahl der gleichzeitig zu betreuenden Tagespflegekinder) <p>Fortlaufende Voraussetzungen für alle tätigen Kindertagespflegepersonen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlage Teilnahmenachweis Erste-Hilfe-Kurs am Kind (vor Beginn der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und spätestens alle zwei Jahre) - Vorlage Teilnahmenachweis an tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildungen im Rahmen von mindestens fünf Unterrichtseinheiten je Kalenderjahr. - Teilnahme an mindestens einem Netzwerktreffen der Kindertagespflegepersonen der Stadt Erkelenz. 	
<p>5.4 Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege Die Erteilung und der Umfang der Erlaubnis zur Kindertagespflege richten sich nach § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz.</p> <p>Sie kann sie nach Vorlage aller Nachweise und Abschluss der Basisqualifikation von 48 Unterrichtseinheiten erteilt werden. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erfolgt die Qualifizierung nach dem QHB. Die Pflegeerlaubnis kann dann erst nach Absolvierung von 160 Unterrichtseinheiten erteilt werden. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von fünf gleichzeitig anwesenden Kindern.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden, wobei maximal 5 Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen. - Abweichend von § 22 Satz 2 KiBiz kann ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 die Erlaubnis im Einzelfall zur Betreuung für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 	<p>[5.4 Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege <i>Die Erteilung und der Umfang der Erlaubnis zur Kindertagespflege richten sich nach § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz.</i></p> <p><i>Sie kann sie nach Vorlage aller Nachweise und Abschluss der Basisqualifikation von 48 Unterrichtseinheiten erteilt werden. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erfolgt die Qualifizierung nach dem QHB. Die Pflegeerlaubnis kann dann erst nach Absolvierung von 160 Unterrichtseinheiten erteilt werden. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von fünf gleichzeitig anwesenden Kindern.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden, wobei maximal 5 Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen.</i> - <i>Abweichend von § 22 Satz 2 KiBiz kann ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 die Erlaubnis im Einzelfall zur Betreuung für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15</i> 	<p>wird inhaltlich unter Punkt 6 aufgegriffen</p>



<p>Stunden wöchentlich betreut und gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in derselben Gruppenzusammensetzung betreut werden und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kindertagespflegeperson eine Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat <p>oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die sozialpädagogische Fachkraft über eine Qualifikation zur Kindertagespflege nach QHB von mindestens der Hälfte des Standards zur Kindertagespflege nach DJI-Curriculum (80 Unterrichtseinheiten) verfügt. <ul style="list-style-type: none"> - Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden, wenn hierfür sachliche Gründe (z.B. wenn die Räumlichkeiten die Betreuung nur einer geringeren Zahl von Kindern zulassen, sonstige familiäre Verpflichtungen z.B. Pflege von Angehörigen) bestehen. <p>Vor Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege hat die Tagespflegeperson eine pädagogische Konzeption zu erstellen. Die Tagespflegeerlaubnis gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren. Nach Ablauf muss diese erneut von der Tagespflegeperson schriftlich beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales beantragt werden.</p>	<p><i>Stunden wöchentlich betreut und gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in derselben Gruppenzusammensetzung betreut werden und</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. die Kindertagespflegeperson eine Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat</i> <p><i>oder</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>2. die sozialpädagogische Fachkraft über eine Qualifikation zur Kindertagespflege nach QHB von mindestens der Hälfte des Standards zur Kindertagespflege nach DJI-Curriculum (80 Unterrichtseinheiten) verfügt.</i> <ul style="list-style-type: none"> <i>- Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden, wenn hierfür sachliche Gründe (z.B. wenn die Räumlichkeiten die Betreuung nur einer geringeren Zahl von Kindern zulassen, sonstige familiäre Verpflichtungen z.B. Pflege von Angehörigen) bestehen.</i> <p><i>Vor Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege hat die Tagespflegeperson eine pädagogische Konzeption zu erstellen. Die Tagespflegeerlaubnis gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren. Nach Ablauf muss diese erneut von der Tagespflegeperson schriftlich beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales beantragt werden.</i></p>	
<p>5.5 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten</p> <p>Eine Kindertagespflegeperson hat das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kindes/r bedeutsam sind. Das sind beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beendigung des Betreuungsverhältnisses, - Aufnahme eines weiteren Tagespflegekindes, - Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Tagespflegeperson/en, - Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung, 	<p>6.4 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten</p> <p>Eine Kindertagespflegeperson hat das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Tagespflegekindes/ der Tagespflegekinder /o-der der Kindes/r bedeutsam sind. Das sind beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beendigung des Betreuungsverhältnisses - Aufnahme eines weiteren Tagespflegekindes - Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Kindertagespflegeperson/en - Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung 	<p>redaktionelle Änderungen/ Korrekturen</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Geburt eines Kindes der Tagespflegeperson, - schwere Erkrankungen und Unfälle von Tagespflegekindern, - Erkrankungen der Tagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder, die das Wohl der Kinder gefährden könnten, - Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff SGB VIII in der eigenen Familie, - Aufnahme von Haustieren, - Änderungen bei der bei den im Haushalt der Tagespflegepersonen lebenden Personen - Urlaubstage der Tagespflegeperson bis zum Ende der zweiten Kalenderwoche eines Jahres für das laufende Jahr. <p>Tagespflegepersonen haben den Beschäftigten sowie den beauftragten des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Ihnen ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Geburt eines Kindes der Kindertagespflegeperson - schwere Erkrankungen und Unfälle von Tagespflegekindern - Erkrankungen der Kindertagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder, die das Wohl der Kinder gefährden könnten - Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII in der eigenen Familie - Aufnahme von Haustieren - Änderungen bei der bei den im Haushalt der Kindertagespflegperson lebenden Personen - Urlaubstage der Kindertagespflegeperson bis zum Ende der zweiten Kalenderwoche eines Jahres für das laufende Jahr <p>Kindertagespflegepersonen haben den Beschäftigten sowie den Beauftragten des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Ihnen ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</p>	
<p>5.6 Entzug der Erlaubnis Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsüberprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47 und 48 SGB X) aufgehoben.</p>	<p>6.5 Entzug der Erlaubnis Entstehen nach Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsüberprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47 und 48 SGB X) aufgehoben.</p>	<p>redaktionelle Änderungen/ Korrekturen</p>

<p>6. Großtagespflegestellen Nach § 22 SGB VIII in Verbindung mit § 22 KiBiz können sich Kindertagespflegepersonen zusammenschließen und insgesamt neun Kinder durch höchstens drei Betreuungspersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreuen.</p> <p>Die betreuten Kinder müssen vertraglich einer Tagespflegeperson zugeordnet sein. Abweichend von § 22 Satz 1 KiBiz können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Satz 3 erfüllt werden. (Max. 9 Kinder gleichzeitig, immer gleiche Gruppenstruktur)</p>	<p>7. Großtagespflegestellen Nach § 22 SGB VIII in Verbindung mit § 22 KiBiz können sich maximal drei Kindertagespflegepersonen zusammenschließen und insgesamt bis zu neun Kinder betreuen. Jede Kindertagespflegeperson muss über eine eigene Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügen.</p> <p>Die betreuten Kinder müssen vertraglich einer Kindertagespflegeperson zugeordnet sein. Abweichend von § 22 Satz 1 KiBiz können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Satz 3 erfüllt werden (max. neun Kinder gleichzeitig, immer gleiche Gruppenstruktur).</p>	<p>redaktionelle Änderungen/ Korrekturen</p>
<p>6.1 Qualifikation der Kindertagespflegeperson-Großtagespflege Die Qualifikation richtet sich nach den unter Punkt 5.3 aufgeführten Voraussetzungen</p>	<p>7.1 Qualifikation der Kindertagespflegeperson/ Fachliche Ausgestaltung -Großtagespflege- Die Qualifikation richtet sich nach den unter Punkt 6.3 aufgeführten Voraussetzungen. Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von dem Träger bzw. den Kindertagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept vorzulegen, in dem auch Aussagen über die Durchführung der vorgesehenen Kinderbetreuung gemacht werden sollen. Die Inhalte orientieren sich an den §§ 15, 17 KiBiz.</p>	<p>wurde ehemals unter Punkt 6.3 aufgegriffen</p>
<p>6.2 Anforderungen an die Räumlichkeiten-Großtagespflege</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Zusammenschluss kann stattfinden in geeignetem, angemietetem oder nicht privat genutztem Wohnraum. Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband –Landesjugendamt- Rheinland einzubeziehen. - Eine Einbeziehung der Gesundheits-, Bau- und Brand-schutzbehörde ist erforderlich. - Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen- und Spielraum, einen Ruheraum sowie 	<p>7.2 Anforderungen an die Räumlichkeiten -Großtagespflege-</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Zusammenschluss kann stattfinden in geeignetem angemietetem oder nicht privat genutztem Wohnraum. Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband Rheinland -Landesjugendamt- einzubeziehen. - Eine Einbeziehung der Gesundheits-, Bau- und Brand-schutzbehörde ist erforderlich. - Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen- und Spielraum, einen Ruheraum sowie 	<p>redaktionelle Änderungen/ Korrekturen</p>

<p>über einen Fluchtweg verfügen. Die Küchenzeile ist vom Betreuungsraum abzugrenzen, Personal – und Kindertoiletten sowie Wickelmöglichkeiten müssen vorhanden sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten. - Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen geeigneten Platz zur Erledigung der Schularbeiten. - Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung und Erziehung von Kindern sind im KiBiz vorgesehen und sollten in einem entsprechenden Gruppenraum ausgeführt werden können. - Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung. - Wenn kein eigener Garten dazugehört, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein. 	<p>über einen Fluchtweg verfügen. Die Küchenzeile ist vom Betreuungsraum abzugrenzen, Personal- und Kindertoiletten sowie Wickelmöglichkeiten müssen vorhanden sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten. - Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen geeigneten Platz zur Erledigung der Schularbeiten. - Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung und Erziehung von Kindern sind im KiBiz vorgesehen und sollten in einem entsprechenden Gruppenraum ausgeführt werden können. - Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung. - Wenn kein eigener Garten genutzt werden kann, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein. 	
<p>6.3 Fachliche Ausgestaltung Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von dem Träger bzw. den Kindertagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept vorzulegen, in dem auch Aussagen über die Durchführung der vorgesehenen Kinderbetreuung gemacht werden sollen. Die Inhalte orientieren sich an den §§ 15, 17 KiBiz. Bei Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson hat das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales eine gleichermaßen qualifizierte und geeignete Betreuung sicherzustellen.</p>	<p>[6.3 Fachliche Ausgestaltung <i>Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von dem Träger bzw. den Kindertagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept vorzulegen, in dem auch Aussagen über die Durchführung der vorgesehenen Kinderbetreuung gemacht werden sollen. Die Inhalte orientieren sich an den §§ 15, 17 KiBiz.</i> <i>Bei Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson hat das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales eine gleichermaßen qualifizierte und geeignete Betreuung sicherzustellen.</i></p>	<p>wird inhaltlich unter Punkt 3 und Punkt 7.1 aufgegriffen</p>
<p>7. Laufende und einmalige Geldleistung Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Erkelenz haben, werden laufende und einmalige Geldleistungen an die Tagespflegeperson durch die Stadt Erkelenz gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Anspruch auf Geldleistung beginnt frühestens mit dem Datum der Antragstellung. Der Antrag ist schriftlich von den Personensorgeberechtigten beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales zu stellen.</p>	<p>8. [Laufende und einmalige] Geldleistungen Für die Tagespflege von Kindern, deren Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Erkelenz haben, werden laufende und einmalige Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson durch die Stadt Erkelenz gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Anspruch auf Geldleistung beginnt frühestens mit dem Datum der Antragstellung. Der Antrag ist schriftlich von den Personensorgeberechtigten beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales zu stellen.</p>	<p>redaktionelle Änderungen/ Korrekturen</p>
<p>7.1 Laufende Geldleistung</p>	<p>8.1 Laufende Geldleistung</p>	

Die Ausgestaltung der Geldleistung berücksichtigt die Qualifikation, den zeitlichen Umfang und die Anzahl der zu betreuenden Kinder. In der Geldleistung enthalten ist jeweils ein Sachkostenaufwand von 1,87€ je Kind und Stunde.

Die Ausgestaltung der Geldleistung berücksichtigt die Qualifikation, den zeitlichen Umfang und die Anzahl der zu betreuenden Kinder. In der Geldleistung enthalten ist jeweils ein Sachkostenaufwand von **derzeit 1,97€** je Kind und Stunde.
Der Sachkostenaufwand wird jährlich zum 01.08. entsprechend der Fortschreibungsrate gemäß § 37 KiBiz angepasst.

Anpassung an Fortschreibungsrate

7.1.1 Leistungstabelle

	Stundensatz je Kind ab dem 01.01.2021		
	Qualifikationsstufe I	Qualifikationsstufe II	Qualifikationsstufe III
Geldleistung je Stunde und Kind	3,15 EUR	5,00 EUR	5,45 EUR
davon Sachkosten	1,87 EUR	1,87 EUR	1,87 EUR
davon Förderleistung	1,28 EUR	3,13 EUR	3,58 EUR

Ab dem 01.08.2021 werden die Entgelte für die Kindertagespflege nach dem Index der "Kindpauschalen" gem. KiBiz (berücksichtigt sind Steigerungen der Lebenshaltungskosten und Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst) angepasst.

Erläuterung zu den Qualifikationsstufen:

Qualifikationsstufe I:

Die Betreuung erfolgt durch eine Person aus der Familie, bzw. aus dem familiennahen Umfeld (ersten und zweiten Grades). Das Tagespflegeangebot richtet sich ausschließlich auf ein bestimmtes Kind/auf bestimmte Kinder. Die Pflegeerlaubnis wird nur für dieses Kind/diese Kinder ausgestellt.

8.1.1 Leistungstabelle

	Stundensatz je Kind ab Kindergartenjahr 2022/2023		
	Qualifikationsstufe I	Qualifikationsstufe II	Qualifikationsstufe III
Geldleistung je Stunde und Kind	3,21 EUR	5,09 EUR	5,55 EUR
davon Sachkosten	1,90 EUR	1,90 EUR	1,90 EUR
davon Förderleistung	1,30 EUR	3,19 EUR	3,65 EUR

[Ab dem 01.08.2021 werden die Entgelte für die Kindertagespflege nach dem Index der "Kindpauschalen" gem. KiBiz (berücksichtigt sind Steigerungen der Lebenshaltungskosten und Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst) angepasst.]

Die Entgelte für die Kindertagespflege werden jährlich zum 01.08. entsprechend der Fortschreibungsrate gemäß § 37 KiBiz angepasst.

Erläuterung zu den Qualifikationsstufen:

Qualifikationsstufe I:

Die Betreuung erfolgt durch eine Person aus der Familie, bzw. aus dem familiennahen Umfeld (ersten und zweiten Grades). Das **Betreuungsangebot** richtet sich ausschließlich auf ein bestimmtes Kind/ bestimmte Kinder. Die Pflegeerlaubnis wird nur für dieses Kind/ diese Kinder ausgestellt.

Anpassung an Fortschreibungsrate

Erfolgreicher Abschluss der Basisqualifikation einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis.
Ab 01.08.2022, erfolgreicher Abschluss der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Qualifikationsstufe II:

Erfolgreicher Abschluss der Basisqualifikation, (derzeit nach DJI-Curriculum)
einschließlich aller erforderliche Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Ab 01.08.2022 nach Abschluss der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifikation nach
QHB einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Qualifikationsstufe III:

Erfolgreicher Abschluss des DJI-Curriculums Kindertagespflege (160 Stunden)

Nach Vorgabe des Deutschen Jugendinstitutes und einem Jahr Praxiserfahrung

oder eine abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin und der Teilnahme an der Basisqualifikation einschließlich aller erforderlichen Nachweise

oder ein abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder vergleichbarem Studium sowie der Teilnahme an der Basisqualifikation einschließlich aller erforderlichen Nachweise und die Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Ab 01.08.2022

Erfolgreicher Abschluss sowohl der tätigkeitsvorbereitenden als auch der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifikation nach der QHB, oder

[Erfolgreicher Abschluss der Basisqualifikation einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis. Ab 01.08.2022, erfolgreicher Abschluss der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis.]

Qualifikationsstufe II:

Erfolgreicher Abschluss der Basisqualifikation, (derzeit nach DJI-Curriculum) einschließlich aller erforderliche Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Ab 01.08.2022 nach Abschluss der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifikation nach QHB einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Qualifikationsstufe III:

Erfolgreicher Abschluss des DJI-Curriculums Kindertagespflege (160 Stunden)

Nach Vorgabe des Deutschen Jugendinstitutes und einem Jahr Praxiserfahrung

oder eine abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin und der Teilnahme an der Basisqualifikation einschließlich aller erforderlichen Nachweise

oder ein abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder vergleichbarem Studium sowie der Teilnahme an der Basisqualifikation einschließlich aller erforderlichen Nachweise und die Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Ab 01.08.2022

Erfolgreicher Abschluss sowohl der tätigkeitsvorbereitenden als auch der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifikation nach der QHB, oder

Änderung der Qualifizierungsvoraussetzungen

eine abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin und der Teilnahme an der Basisqualifikation (80 Unterrichtseinheiten) einschließlich aller erforderlichen Nachweise,
oder
ein abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder vergleichbarem Studium sowie der Teilnahme an der Basisqualifikation (80 Unterrichtseinheiten) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und die Erteilung der Pflegeerlaubnis.

*eine abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin und der Teilnahme an der Basisqualifikation (80 Unterrichtseinheiten) einschließlich aller erforderlichen Nachweise,
oder
ein abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder vergleichbarem Studium sowie der Teilnahme an der Basisqualifikation (80 Unterrichtseinheiten) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und die Erteilung der Pflegeerlaubnis.*

Kindertagespflegepersonen, die bereits vor dem 01.08.2022 ihre Tätigkeit ausgeübt haben:

- erfolgreicher Abschluss der Basisqualifikation (nach dem DJI Curriculum) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis

Kindertagespflegepersonen, die nach dem 01.08.2022 ihre Tätigkeit erstmals ausgeübt haben/ ausüben:

- erfolgreicher Abschluss der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung (nach dem QHB) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis

Qualifikationsstufe II:

Kindertagespflegepersonen, die bereits vor dem 01.08.2022 ihre Tätigkeit ausgeübt haben:

- erfolgreicher Abschluss der Basisqualifikation (nach dem DJI Curriculum) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis

Kindertagespflegepersonen, die nach dem 01.08.2022 ihre Tätigkeit erstmals ausgeübt haben/ ausüben:

- erfolgreicher Abschluss der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung (nach dem QHB) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis

	<p>Qualifikationsstufe III: Kindertagespflegepersonen, die bereits vor dem 01.08.2022 ihre Tätigkeit ausgeübt haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - erfolgreicher Abschluss des DJI-Curriculums (160 Stunden) und ein Jahr Praxiserfahrung einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis oder - abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher und erfolgreicher Abschluss der Basisqualifikation (nach dem DJI Curriculum) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis oder - abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit/ Sozialpädagogik oder vergleichbar und erfolgreicher Abschluss der Basisqualifikation (nach dem DJI Curriculum) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis <p>Kindertagespflegepersonen, die nach dem 01.08.2022 ihre Tätigkeit erstmals ausgeübt haben/ ausüben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - erfolgreicher Abschluss der tätigkeitsvorbereitenden und tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung (nach dem QHB) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis oder - eine abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher und erfolgreicher Abschluss der verkürzten Qualifikation im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten (nach dem QHB) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis oder - abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit/ Sozialpädagogik oder vergleichbar und erfolgreicher Abschluss der verkürzten Qualifikation im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten (nach dem QHB) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis 	
<p>7.1.2 Zusammensetzung Tagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung.</p>	<p>8.1.2 Zusammensetzung Kindertagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung.</p>	<p>redaktionelle Änderungen/ Korrekturen</p>

<p>Diese setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Stundensatz, der aus Förderleistung und Sachaufwand besteht, - der Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zu einer Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, - der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII, - der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII. <p><u>Hinweis:</u> Bei Kindertagespflege im Haushalt der Eltern wird, soweit kein Arbeitsverhältnis begründet wurde, die Geldleistung durch die gegebene Sachkostensparnis um 1,87€ je Kind und Stunde gekürzt.</p>	<p>Diese setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Stundensatz, der aus Förderleistung und Sachaufwand besteht - der Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zu einer Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege - der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII - der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII <p>Hinweis: Bei Kindertagespflege im Haushalt der Eltern wird, soweit kein Arbeitsverhältnis begründet wurde, die Geldleistung durch die gegebene Sachkostensparnis um 1,87€ entsprechend der jeweils gültigen Pauschale je Kind und Stunde gekürzt.</p>	
<p>7.1.3 Weitere Bestandteile der laufenden Geldleistung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für jedes ihr zugeordnete Kind erhält die Tagespflegeperson einen monatlichen Zuschlag von 4 Stunden in der jeweiligen Qualifikationsstufe für mittelbare Bildungsarbeit (Planung, Vorbereitung und Elterngespräche). Wird mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten eine regelmäßige Entwicklungs- und Bildungsdokumentation erstellt, erhöht sich der Zuschlag um eine weitere Stunde. - Betreuungszeiten zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr werden mit 1,- € Zuschlag je Kind und Stunde vergütet. - Samstage, Sonntage und Feiertage werden mit 1,- € Zuschlag je Kind und Stunde, jedoch mindestens aber mit 10,- € vergütet. - Die Kindertagespflegepersonen können darüber hinaus ein Entgelt für Hauptmahlzeiten von den Eltern verlangen. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem durchschnittlichen 	<p>8.1.3 Weitere Bestandteile der laufenden Geldleistung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für jedes ihr zugeordnete Tagespflegekind erhält die Kindertagespflegeperson einen monatlichen Zuschlag von vier Stunden in der jeweiligen Qualifikationsstufe für mittelbare Bildungsarbeit (Planung, Vorbereitung und Elterngespräche). Wird mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten eine regelmäßige Entwicklungs- und Bildungsdokumentation erstellt, erhöht sich der Zuschlag um eine weitere Stunde. - Betreuungszeiten zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr werden mit 1,- € Zuschlag je Kind und Stunde vergütet. - Samstage, Sonntage und Feiertage werden mit 1,- € Zuschlag je Kind und Stunde, jedoch mindestens aber mit 10,- € vergütet. - [Die Kindertagespflegepersonen können darüber hinaus ein Entgelt für Hauptmahlzeiten von den Eltern verlangen. 	<p>redaktionelle Änderungen/ Korrekturen</p> <p>wird inhaltlich unter Punkt 9 aufgegriffen</p>

Entgelt für Hauptmahlzeiten, die in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Erkelenz, derzeit 3,00 € gefordert werden. Darüber hinaus sind weitere Zuzahlungen nicht zulässig.

- Bei unregelmäßigen Betreuungsbedarfen (Schichtdiensten) einigt sich die pädagogische Fachkraft mit den Eltern und der Tagespflegeperson auf ein bedarfsgerechtes monatliches Stundenkontingent.
- Bei der Betreuung in angemieteten Räumen werden nach Prüfung die Kosten (anteilig) in einem angemessenen Rahmen übernommen
- Tagespflegepersonen, die ein Kind betreuen, das dem Personenkreis des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII angehörig ist, erhalten für diesen Platz den bis zu 3,5-fachen Satz ihrer Qualifikationsstufe. Können durch diese Belegung weniger Plätze oder keine weiteren Betreuungsplätze angeboten werden (z.B. aus Gründen des Pflegeaufwands), wird eine zusätzliche Ausfallpauschale von 120,-€ je Platz und Monat vergütet. Voraussetzung ist, dass die Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales über eine spezifische Qualifizierung zur Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung bzw. Inklusion im Elementarbereich verfügt oder mit einer solchen Qualifizierung begonnen hat. Zudem wird ebenfalls vorausgesetzt, dass die Tagespflegeperson über eine spezifische Qualifizierung zur Betreuung von Kinder mit (drohender) Behinderung absolviert oder mit einer solchen Qualifizierung begonnen hat, eine inklusive, betreuungsspezifische Konzeption vorhält und über bedarfsgerechte Räumlichkeiten verfügt.
- Atypische Sachverhalte werden nach pflichtgemäßem Ermessen, orientiert an den genannten Leitlinien, abweichend geregelt.

Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem durchschnittlichen Entgelt für Hauptmahlzeiten, die in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Erkelenz, derzeit 3,00 € gefordert werden. Darüber hinaus sind weitere Zuzahlungen nicht zulässig.

- Bei unregelmäßigen Betreuungsbedarfen (Schichtdiensten) einigt sich die pädagogische Fachkraft mit den Eltern und der **Kindertagespflegeperson** auf ein bedarfsgerechtes monatliches Stundenkontingent.
- **Bei der Betreuung im Rahmen der Großtagespflege in angemieteten Räumen werden nach Prüfung die Kosten hälftig, maximal jedoch in Höhe von 500€, übernommen.**
- **Kindertagespflegepersonen**, die ein Kind betreuen, das dem Personenkreis des **SGB IX [§ 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII]** angehörig ist, erhalten für diesen Platz den bis zu 3,5-fachen Satz ihrer Qualifikationsstufe. Können durch diese Belegung weniger Plätze oder keine weiteren Betreuungsplätze angeboten werden (z.B. aus Gründen des Pflegeaufwands), wird eine zusätzliche Ausfallpauschale von 120 **€** je Platz und Monat vergütet. Voraussetzung ist, dass die Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales über eine spezifische Qualifizierung zur Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung bzw. Inklusion im Elementarbereich verfügt oder mit einer solchen Qualifizierung begonnen hat. Zudem wird ebenfalls vorausgesetzt, dass die **Kindertagespflegeperson** über eine spezifische Qualifizierung zur Betreuung von Kinder mit (drohender) Behinderung absolviert oder mit einer solchen Qualifizierung begonnen hat, eine inklusive, betreuungsspezifische Konzeption vorhält und über bedarfsgerechte Räumlichkeiten verfügt.
- Atypische Sachverhalte werden nach pflichtgemäßem Ermessen, orientiert an den genannten Leitlinien, abweichend geregelt.

Konkretisierung

7.2 Einmalige Geldleistungen

- Nach erfolgreicher Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme und der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege sowie erstmaliger Vermittlung durch das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz erstattet das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales die Teilnahmegebühr für den Qualifizierungskurs.
- Die Kosten für die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse werden zu 100% erstattet.
- Spätere tätigkeitsbegleitende und -bezogene Fort- und Weiterbildungen werden bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung und eines Zahlungsnachweises zu 50 % erstattet.
- Bei Beendigung der Tätigkeit vor Ablauf eines Jahres, sind die Qualifizierungskosten zu erstatten. Ab der Qualifikation nach QHB beträgt die Rückzahlungsverpflichtung zwei Jahre.
- Für die Eingewöhnungszeit übernimmt das Jugendamt bis zu 15 Stunden je Kind und Eingewöhnung.

8.2 Einmalige Geldleistungen

- *[Nach erfolgreicher Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme und der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege sowie erstmaliger Vermittlung durch das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz erstattet das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales die Teilnahmegebühr für den Qualifizierungskurs.]*
- Die Teilnahmegebühren für die Qualifizierung (300 Unterrichtseinheiten) sowie für die Anschlussqualifizierung (160+ Unterrichtseinheiten) nach dem QHB werden der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer seitens des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales vollumfänglich erstattet. Voraussetzung hierfür ist die Absicht der zukünftigen Kindertagespflegeperson, nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung der Stadt Erkelenz für mindestens zwei Jahre als Kindertagespflegeperson zur Verfügung zu stehen. Sollte diese Voraussetzung nicht erfüllt werden, sind die Teilnahmegebühren zurückzuerstatten.
- Die Kosten für *[die]* erweiterte *[n]* polizeiliche *[n]* Führungszeugnisse sowie für ärztliche Atteste werden *[zu 100%]* vollumfänglich erstattet.
- *[Spätere]* Tätigkeitsbegleitende *[und -bezogene]* Fort- und Weiterbildungen werden bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung und *[eines]* des Zahlungsnachweises *[zu 50 %]* hälftig erstattet.
- *[Bei Beendigung der Tätigkeit vor Ablauf eines Jahres, sind die Qualifizierungskosten zu erstatten. Ab der Qualifikation nach QHB beträgt die Rückzahlungsverpflichtung zwei Jahre.]*
- *[Für die Eingewöhnungszeit übernimmt das Jugendamt bis zu 15 Stunden je Kind und Eingewöhnung.]*

Konkretisierung der Voraussetzungen zur Erstattung der Qualifizierungskosten

zukünftig keine gesonderte Vergütung der Eingewöhnung mehr vorgesehen (im Zuge

<ul style="list-style-type: none"> - Soweit Landesmittel zur Verfügung stehen, gelten die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in der jeweils gültigen Fassung. - Atypische Sachverhalte werden nach pflichtgemäßem Ermessen, orientiert an den genannten Leitlinien, abweichend geregelt. 	<ul style="list-style-type: none"> - In Vertretung erbrachte Betreuungsleistungen werden der vertretenden Kindertagespflegperson nach Einreichen einer Übersicht stundengenau vergütet. - Soweit Landesmittel zur Verfügung stehen, gelten die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in der jeweils gültigen Fassung. - Atypische Sachverhalte werden nach pflichtgemäßem Ermessen, orientiert an den genannten Leitlinien, abweichend geregelt. 	<p>einer einheitlichen Regelung für Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen)</p> <p>Klarstellende Regelung</p>
<p>7.3. Auszahlung der Beträge Die Tagespflegepersonen erhalten das Entgelt monatlich in Form einer Pauschalzahlung, deren Höhe sich an den von den Eltern beantragten durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeiten orientiert.</p>	<p>8.3. Auszahlung der Beträge Die Kindertagespflegepersonen erhalten das Entgelt monatlich in Form einer Pauschalzahlung, deren Höhe sich an den von den Eltern beantragten durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeiten orientiert. Dauerhafte Abweichungen des ermittelten durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsumfangs und/ oder die Beendigung des Pflegeverhältnisses sind dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales unverzüglich mitzuteilen und haben eine (ggf. auch rückwirkende) Anpassung zur Folge.</p>	<p>Änderung der bisherigen Regelung zur Fortzahlung der laufenden Geldleistungen bei Betreuungsausfällen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zugunsten einer erheblichen Reduzierung des bürokratischen Aufwands

Krankheits- und/ oder urlaubsbedingte Abwesenheiten des Tagespflegekindes haben gemäß § 24 Abs. 3 Nummer 8 KiBiz keine Auswirkungen auf die Zahlung des pauschalen Tagespflegeentgeltes.

Krankheits- und/ oder urlaubsbedingte Abwesenheiten der Kindertagespflegeperson von bis zu 45 Tagen pro Kindergartenjahr (bei fünf Betreuungstagen pro Woche) haben keine Auswirkungen auf die Zahlung des pauschalen Tagespflegeentgeltes (entsprechend bis zu 36 Tage bei vier Betreuungstagen, 27 Tage bei drei Betreuungstagen, 18 Tage bei zwei Betreuungstagen, 9 Tage bei einem Betreuungstag pro Woche). Gesetzliche Feiertage sind von dieser Regelung ausgenommen.

Krankheits- und/ oder urlaubsbedingte Betreuungsausfälle sind dem Jugendamt seitens der Kindertagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen und zusätzlich in den Dokumentationen über die tatsächlich erfolgten Betreuungszeiten zu dokumentieren.

Es erfolgt eine stichprobenartige Kontrolle der halbjährlich einzureichenden Dokumentationen über die tatsächlich erfolgten Betreuungszeiten (jeweils zum Ende des Kalender- und Kindergartenjahres).

Atypische Sachverhalte werden nach pflichtgemäßem Ermessen, orientiert an den genannten Leitlinien, abweichend geregelt.

Das Tagespflegeentgelt wird ab Beginn der Betreuung in vollem Umfang ausgezahlt, eine Eingewöhnung wird nicht gesondert vergütet.

Die Auszahlung der Geldleistungen kann pausiert oder eingestellt werden, sofern erforderliche Dokumentationen und/ oder Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt werden.

- bisherige Regelung (maximal 20% Abweichung) stellte sich in der Praxis als nicht praktikabel heraus
- bei Abwesenheit des TPKs gemäß § 24 Abs. 3 Nummer 8 KiBiz)
- bei Abwesenheit der KTPP entsprechend der durchschnittlichen Urlaubs- und Krankheitstage von Arbeitnehmern pro Jahr (bei durchschnittlich 230 möglichen Betreuungstagen pro Jahr würden 46 betreuungsfreie Tage den bisherigen 20% Abweichung entsprechen)

<p>Die Tagespflegepersonen haben monatliche Stundennachweise zu führen. Abweichungen von bis zu 20 Prozent haben keine Nachzahlung bzw. Rückforderung des Entgeltes zur Folge. Die Prüfung der evt. Abweichung erfolgt einmal jährlich zum Ende des Kindergartenjahres.</p> <p>In den 20 Prozent sind Fehl- und Ausfallzeiten (Urlaub und Krankheit) der Kindertagespflegeperson und der zu betreuenden Kinder berücksichtigt.</p> <p>Das Tagespflegeentgelt ist spätestens am 2. Werktag für den laufenden Monat fällig.</p> <p>Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen erfolgt auf der Grundlage der Regelung des § 50 SGB X</p>	<p><i>[Die Tagespflegepersonen haben monatliche Stundennachweise zu führen. Abweichungen von bis zu 20 Prozent haben keine Nachzahlung bzw. Rückforderung des Entgeltes zur Folge. Die Prüfung der evt. Abweichung erfolgt einmal jährlich zum Ende des Kindergartenjahres.</i></p> <p><i>In den 20 Prozent sind Fehl- und Ausfallzeiten (Urlaub und Krankheit) der Kindertagespflegeperson und der zu betreuenden Kinder berücksichtigt.]</i></p> <p>Das Tagespflegeentgelt ist spätestens am 2. Werktag für den laufenden Monat fällig.</p> <p>Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen erfolgt auf der Grundlage der Regelung des § 50 SGB X.</p>	
<p>8. Kostenbeteiligung - Elternbeiträge</p> <p>Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden auf der Grundlage der Satzung der Stadt Erkelenz über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung erhoben.</p> <p>Die Erhebung des Verpflegungsentgelts ist zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson individuell zu regeln.</p> <p>Diese Beträge entrichten die Eltern unmittelbar an die Tagespflegepersonen.</p>	<p>9. Kostenbeteiligung - Elternbeiträge</p> <p>Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden auf der Grundlage der Satzung der Stadt Erkelenz über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung erhoben.</p> <p>Die Erhebung des Verpflegungsentgelts ist zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson individuell zu regeln.</p> <p><i>[Diese Beträge entrichten die Eltern unmittelbar an die Tagespflegepersonen.]</i></p> <p>Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem durchschnittlichen Entgelt für Hauptmahlzeiten, die in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Erkelenz (derzeit 3,10 €/Tag) erhoben werden. Darüber hinaus sind weitere Zuzahlungen nicht zulässig.</p>	<p>redaktionelle Änderungen/ Korrekturen</p>
<p>9. Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinien treten zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 21.11.2016 mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.</p>	<p>10. Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinien treten zum 01.01.2021 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 21.11.2016 01.01.2021 mit Ablauf des 31.12.2020 31.07.2023 außer Kraft.</p>	<p>redaktionelle Änderungen/ Korrekturen</p>

Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Erkelenz

-Entwurf-

1. Rechtsgrundlage

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) -Kinder- und Jugendhilfegesetz- sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern -Kinderbildungsgesetz- (KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung:

- §§ 22, 23, 24 in Verbindung mit § 90 SGB VIII
- § 43 SGB VIII
- § 72a SGB VIII
- §§ 1-5, §§ 12-19, §§ 21–24, § 51 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes NRW

2. Örtliche Zuständigkeit

Zuständig für die Gewährung von Leistungen der Kindertagespflege ist gemäß § 86 SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bereich die Eltern des Tagespflegekindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Das Jugendamt, in dessen Auftrag die Kindertagespflegeperson tätig wird, ist mithin auch zuständig für die laufende Geldleistung einschließlich der Erstattung der Aufwendungen zur Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung.

Für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege i. S. d. § 43 SGB VIII sowie für deren Rücknahme oder Widerruf ist gemäß § 87a Abs. 1 SGB VIII das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Ist die Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendämter tätig, ist gemäß § 87a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3. Aufgaben und Leistungen des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales

Die Stadt Erkelenz fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 SGB VIII. Hierzu werden vom Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales folgende Leistungen erbracht:

- Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Kindertagespflegepersonen,
- Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung,
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz,
- Aufbau und Pflege der Kooperation mit Kindertageseinrichtungen, insbesondere Familienzentren,
- Aufbau und Pflege der Kooperation mit Bildungsträgern,
- Gewährung von einmaligen und laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII und Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 90 SGB VIII
- Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen zu Großtagespflegestellen
- Sicherstellung einer alternativen Betreuungsmöglichkeit im Falle von Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson (gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII)

- Abschluss von Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung mit den Kindertagespflegepersonen (gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII)

4. Grundsätze der Förderung

Die Grundsätze der Förderung regeln die §§ 22 - 24 SGB VIII sowie § 15 und §§ 21, 22 KiBiz. Das Angebot der Kindertagespflege richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von unter drei Jahren. Für ältere Kinder, die eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Schule und/ oder den offenen Ganzttag besuchen, wird eine Randzeitenbetreuung angeboten. Die Randzeitenbetreuung kann bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Die Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumen angeboten werden. Kindertagespflegepersonen können sich zu einer Großtagespflegestelle zusammenschließen. Die Ausgestaltung der Großtagespflege wird in Punkt 7 dieser Richtlinien erörtert.

5. Fördervoraussetzungen

Für Kinder ab einem Jahr besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Den Eltern soll ein bedarfsgerechtes Angebot unterbreitet werden. Bedarfsgerecht ist ein Angebot, wenn die Erziehungsberechtigten dadurch Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung besser miteinander vereinbaren können, soweit das Wohl des Kindes berücksichtigt wird.

Um eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu gewährleisten und eine Verbindlichkeit für die Kindertagespflegepersonen zu schaffen, sollte die Dauer der Betreuung drei Monate nicht unterschreiten.

Der Antrag auf Kindertagespflege ist seitens der Eltern sechs Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn schriftlich in Form eines Vordrucks zu stellen. Eltern, bei denen kurzfristig Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht, haben diesen gegenüber dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales unverzüglich anzuzeigen.

Innerhalb eines Monats bestätigt das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales den Eltern den Eingang der Bedarfsanzeige und informiert gleichzeitig über die Kosten.

Die Übernahme der Kosten erfolgt frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen. Die Bewilligung und die Festsetzung des Betreuungsumfanges erfolgt durch die Fachberatung der Kindertagespflege.

Lebt das Kind bei nur einem Personensorgeberechtigten, so ist dieser alleine antragsberechtigt.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagespflege erfüllen zu können, ist eine Mindestbetreuungszeit von 15 Wochenstunden erforderlich. Dies gilt nicht für die Randzeitenbetreuung.

Die Vermittlung eines Kindes in Kindertagespflege durch das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales ersetzt nicht die Verantwortung der an der Kindertagespflege beteiligten Personen (Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegeperson). Diese sind gehalten, sich im Vorfeld des Betreuungsverhältnisses über alle relevanten Betreuungsmodalitäten zu einigen und die Absprachen darüber schriftlich in einer Vereinbarung festzuhalten.

6. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Nach § 43 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen möchte, einer Erlaubnis. Die Erteilung und der Umfang der Erlaubnis zur Kindertagespflege richten sich nach § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von fünf gleichzeitig anwesenden Kindern.

Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden, wobei maximal fünf Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen (Platzsharing).

Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal zehn fremden Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich im Rahmen der Randzeitenbetreuung betreut und gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in derselben Gruppenzusammensetzung betreut werden.

Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen (z.B. die räumlichen Voraussetzungen für die Betreuung von fünf gleichzeitig anwesenden Kindern sind nicht gegeben/ familiäre Verpflichtungen in Form von Pflege eines Angehörigen o.Ä.).

Vor Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege hat die Kindertagespflegeperson eine pädagogische Konzeption zu erstellen.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren. Nach Ablauf muss diese erneut von der Kindertagespflegeperson schriftlich beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales beantragt werden.

6.1 Eignung zur Kindertagespflegeperson

Die Erlaubnis ist vom Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales zu erteilen, wenn die Person für die Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege geeignet erscheint. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales zu beantragen.

Folgende erforderliche Nachweise sind vorzulegen:

- eine schriftliche ärztliche Gesundheitsbescheinigung, bezogen auf die Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege, sowie Negativattest zu psychischen Erkrankungen und Suchtmittelabhängigkeit der Bewerberin/ des Bewerbers und aller im Haushalt lebenden Personen; Aktualisierung alle zwei Jahre erforderlich
- ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für die Bewerberin/ den Bewerber sowie für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen („Belegart O“- § 72 a SGB VIII i.V.m. § 30a Abs. 1 Nr. 2 und § 30 Abs. 5 BZRG); Aktualisierung alle 5 Jahre erforderlich

Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII wird vom Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e.V. herausgegebene Handreichung „Eignung von Kindertagespflegepersonen 2. Auflage 2021“ in der jeweiligen aktuellen Fassung herangezogen.

Grundlage für die Prüfung der räumlichen Voraussetzungen ist ein standardisierter Sicherheits-Check.

6.2 Verfahren zur Eignungsfeststellung

Zum Verfahren der Eignungsfeststellung zählen das persönliche Einzelgespräch, Hausbesuche sowie das Erbringen und Prüfen der in Punkt 6.1 vorzulegenden Nachweise. Die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist durch schriftliche Darstellung der Einschätzung sowie der Einschätzung der Eignung unter Beifügung der Dokumente, die im Verlauf der Eignungsfeststellung entstanden bzw. eingeholt worden sind, von der zuständigen Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales vorzubereiten. Die Feststellung der grundsätzlichen Eignung wird der Bewerberin/ dem Bewerber bescheinigt. Die Bescheinigung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Qualifizierung.

Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist u.a. auch die Prüfung, ob die Eignung der Kindertagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Eine tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung ist von erheblicher Bedeutung, da sich auch die Lebensumstände einer Kindertagespflegeperson ändern oder Gefährdungspotentiale für die Tagespflegekinder auch nach der Erlaubniserteilung auftreten können. Eine kontinuierliche Überprüfung ist daher erforderlich.

6.3 Qualifizierung

Im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme sollen vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege erworben werden. Diese werden am Ende der Maßnahme durch ein Zertifikat bescheinigt. Eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme (nicht mehr als 10% Fehlzeiten) ist erforderlich.

Die Qualifizierung erfolgt auf Grundlage des Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB). Dieses sieht einen tätigkeitsvorbereitenden (160 Unterrichtseinheiten) sowie einen tätigkeitsbegleitenden Teil (140 Unterrichtseinheiten) vor. Sowohl der tätigkeitsvorbereitende als auch der tätigkeitsbegleitende Teil werden mit einer Lernergebnisfeststellung abgeschlossen.

Bestehen im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme Zweifel an der Eignung einer Teilnehmerin/ eines Teilnehmers als Kindertagespflegeperson, findet zwischen der Dozentin/ dem Dozenten des Bildungsträgers und der pädagogischen Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales ein Austausch statt.

Mindestvoraussetzung für Kindertagespflegepersonen, die bereits vor dem 01.08.2022 ihre Tätigkeit ausgeübt haben:

- abgeschlossene Basisqualifikation im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten (nach dem DJI Curriculum)

Mindestvoraussetzung für Kindertagespflegepersonen, die nach dem 01.08.2022 ihre Tätigkeit erstmals ausgeübt haben/ ausüben:

- abgeschlossene tätigkeitsvorbereitende und tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten (nach dem QHB)
- oder abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher und verkürzte Qualifizierung im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten (nach dem QHB)
- oder abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit/ Sozialpädagogik oder vergleichbar und verkürzte Qualifizierung im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten (nach dem QHB)

Mindestvoraussetzung für aktuelle Teilnehmer der Qualifizierungsmaßnahme (insgesamt 300 Unterrichtseinheiten nach dem QHB):

- abgeschlossene tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung

- und Fortsetzung der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung bei gleichzeitigem Beginn der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson (ggf. mit Einschränkung der Pflegeerlaubnis im Hinblick auf die Anzahl der gleichzeitig zu betreuenden Tagespflegekinder)

Fortlaufende Voraussetzungen für alle tätigen Kindertagespflegepersonen:

- Vorlage Teilnahmenachweis Erste-Hilfe-Kurs am Kind (vor Beginn der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und spätestens alle zwei Jahre)
- Vorlage Teilnahmenachweis an tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildungen im Rahmen von mindestens fünf Unterrichtseinheiten je Kalenderjahr.
- Teilnahme an mindestens einem Netzwerktreffen der Kindertagespflegepersonen der Stadt Erkelenz

6.4 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Eine Kindertagespflegeperson hat das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Tagespflegekinds/ der Tagespflegekinder bedeutsam sind. Das sind beispielsweise:

- Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- Aufnahme eines weiteren Tagespflegekinds
- Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Kindertagespflegeperson/en
- Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung
- Geburt eines Kindes der Kindertagespflegeperson
- schwere Erkrankungen und Unfälle von Tagespflegekindern
- Erkrankungen der Kindertagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder, die das Wohl der Kinder gefährden könnten
- Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII in der eigenen Familie
- Aufnahme von Haustieren
- Änderungen bei den im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen
- Urlaubstage der Kindertagespflegeperson bis zum Ende der zweiten Kalenderwoche eines Jahres für das laufende Jahr

Kindertagespflegepersonen haben den Beschäftigten sowie den beauftragten des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Ihnen ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

6.5 Entzug der Erlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsüberprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47 und 48 SGB X) aufgehoben.

7. Großtagespflegestellen

Nach § 22 SGB VIII in Verbindung mit § 22 KiBiz können sich maximal drei Kindertagespflegepersonen zusammenschließen und insgesamt bis zu neun Kinder betreuen. Jede Kindertagespflegeperson muss über eine eigene Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügen. Die betreuten Kinder müssen vertraglich einer Kindertagespflegeperson zugeordnet sein. Abweichend von § 22 Satz 1 KiBiz können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Satz 3 erfüllt werden (max. neun Kinder gleichzeitig, immer gleiche Gruppenstruktur).

7.1 Qualifikation der Kindertagespflegeperson/ Fachliche Ausgestaltung -Großtagespflege-

Die Qualifikation richtet sich nach den unter Punkt 6.3 aufgeführten Voraussetzungen. Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von dem Träger bzw. den Kindertagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept vorzulegen, in dem auch Aussagen über die Durchführung der vorgesehenen Kinderbetreuung gemacht werden sollen. Die Inhalte orientieren sich an den §§ 15, 17 KiBiz.

7.2 Anforderungen an die Räumlichkeiten -Großtagespflege-

- Ein Zusammenschluss kann stattfinden in geeignetem angemietetem oder nicht privat genutztem Wohnraum. Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband Rheinland -Landesjugendamt- einzubeziehen.
- Eine Einbeziehung der Gesundheits-, Bau- und Brandschutzbehörde ist erforderlich.
- Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen- und Spielraum, einen Ruheraum sowie über einen Fluchtweg verfügen. Die Küchenzeile ist vom Betreuungsraum abzugrenzen, Personal- und Kindertoiletten sowie Wickelmöglichkeiten müssen vorhanden sein.
- Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten.
- Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen geeigneten Platz zur Erledigung der Schularbeiten.
- Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung und Erziehung von Kindern sind im KiBiz vorgesehen und sollten in einem entsprechenden Gruppenraum ausgeführt werden können.
- Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
- Wenn kein eigener Garten genutzt werden kann, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.

8. Geldleistungen

Für die Tagespflege von Kindern, deren Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Erkelenz haben, werden laufende und einmalige Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson durch die Stadt Erkelenz gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Anspruch auf Geldleistung beginnt frühestens mit dem Datum der Antragstellung. Der Antrag ist schriftlich von den Personensorgeberechtigten beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales zu stellen.

8.1 Laufende Geldleistung

Die Ausgestaltung der Geldleistung berücksichtigt die Qualifikation, den zeitlichen Umfang und die Anzahl der zu betreuenden Kinder. In der Geldleistung enthalten ist jeweils ein Sachkostenaufwand von derzeit 1,97€ je Kind und Stunde.

Der Sachkostenaufwand wird jährlich zum 01.08. entsprechend der Fortschreibungsrate gemäß § 37 KiBiz angepasst.

8.1.1 Leistungstabelle

	Stundensatz je Kind ab Kindergartenjahr 2022/2023		
	Qualifikationsstufe I	Qualifikationsstufe II	Qualifikationsstufe III
Geldleistung je Stunde und Kind	3,21 EUR	5,09 EUR	5,55 EUR
davon Sachkosten	1,90 EUR	1,90 EUR	1,90 EUR
davon Förderleistung	1,30 EUR	3,19 EUR	3,65 EUR

Die Entgelte für die Kindertagespflege werden jährlich zum 01.08. entsprechend der Fortschreibungsrate gemäß § 37 KiBiz angepasst.

Erläuterung zu den Qualifikationsstufen:

Qualifikationsstufe I:

Die Betreuung erfolgt durch eine Person aus der Familie, bzw. aus dem familiennahen Umfeld (ersten und zweiten Grades). Das Betreuungsangebot richtet sich ausschließlich auf ein bestimmtes Kind/ bestimmte Kinder. Die Pflegeerlaubnis wird nur für dieses Kind/ diese Kinder ausgestellt.

Kindertagespflegepersonen, die bereits vor dem 01.08.2022 ihre Tätigkeit ausgeübt haben:

- erfolgreicher Abschluss der Basisqualifikation (nach dem DJI Curriculum) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis

Kindertagespflegepersonen, die nach dem 01.08.2022 ihre Tätigkeit erstmals ausgeübt haben/ ausüben:

- erfolgreicher Abschluss der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung (nach dem QHB) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis

Qualifikationsstufe II:

Kindertagespflegepersonen, die bereits vor dem 01.08.2022 ihre Tätigkeit ausgeübt haben:

- erfolgreicher Abschluss der Basisqualifikation (nach dem DJI Curriculum) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis

Kindertagespflegepersonen, die nach dem 01.08.2022 ihre Tätigkeit erstmals ausgeübt haben/ ausüben:

- erfolgreicher Abschluss der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung (nach dem QHB) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis

Qualifikationsstufe III:

Kindertagespflegepersonen, die bereits vor dem 01.08.2022 ihre Tätigkeit ausgeübt haben:

- erfolgreicher Abschluss des DJI-Curriculums (160 Stunden) und ein Jahr Praxiserfahrung einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis oder
- abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher und erfolgreicher Abschluss der Basisqualifikation (nach dem DJI Curriculum) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis oder
- abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit/ Sozialpädagogik oder vergleichbar und erfolgreicher Abschluss der Basisqualifikation (nach dem DJI Curriculum) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis

Kindertagespflegepersonen, die nach dem 01.08.2022 ihre Tätigkeit erstmals ausgeübt haben/ ausüben:

- erfolgreicher Abschluss der tätigkeitsvorbereitenden und tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung (nach dem QHB) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis oder
- eine abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher und erfolgreicher Abschluss der verkürzten Qualifikation im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten (nach dem QHB) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis oder
- abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit/ Sozialpädagogik oder vergleichbar und erfolgreicher Abschluss der verkürzten Qualifikation im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten (nach dem QHB) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis

8.1.2 Zusammensetzung

Kindertagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Diese setzt sich zusammen aus:

- dem Stundensatz, der aus Förderleistung und Sachaufwand besteht
- der Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zu einer Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
- der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII
- der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII

Hinweis: Bei Kindertagespflege im Haushalt der Eltern wird, soweit kein Arbeitsverhältnis begründet wurde, die Geldleistung durch die gegebene Sachkostensparnis entsprechend der jeweils gültigen Pauschale je Kind und Stunde gekürzt.

8.1.3 Weitere Bestandteile der laufenden Geldleistung

- Für jedes ihr zugeordnete Tagespflegekind erhält die Kindertagespflegeperson einen monatlichen Zuschlag von vier Stunden in der jeweiligen Qualifikationsstufe für mittelbare Bildungsarbeit (Planung, Vorbereitung und Elterngespräche). Wird mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten eine regelmäßige Entwicklungs- und Bildungsdokumentation erstellt, erhöht sich der Zuschlag um eine weitere Stunde.
- Betreuungszeiten zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr werden mit 1,- € Zuschlag je Kind und Stunde vergütet.
- Samstage, Sonntage und Feiertage werden mit 1,- € Zuschlag je Kind und Stunde, mindestens aber mit 10,- € vergütet.
- Bei unregelmäßigen Betreuungsbedarfen (Schichtdiensten) einigt sich die pädagogische Fachkraft mit den Eltern und der Kindertagespflegeperson auf ein bedarfsgerechtes monatliches Stundenkontingent.
- Bei der Betreuung im Rahmen der Großtagespflege in angemieteten Räumen werden nach Prüfung die Kosten hälftig, maximal jedoch in Höhe von 500€, übernommen.
- Kindertagespflegepersonen, die ein Kind betreuen, das dem Personenkreis des SGB IX angehört, erhalten für diesen Platz den bis zu 3,5-fachen Satz ihrer Qualifikationsstufe. Können durch diese Belegung weniger Plätze oder keine weiteren Betreuungsplätze angeboten werden (z.B. aus Gründen des Pflegeaufwands), wird eine zusätzliche Ausfallpauschale von 120 € je Platz und Monat vergütet. Voraussetzung ist, dass die Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales über eine spezifische Qualifizierung zur Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung bzw. Inklusion im Elementarbereich verfügt oder mit einer solchen Qualifizierung begonnen hat. Zudem wird ebenfalls vorausgesetzt, dass die Kindertagespflegeperson über eine spezifische Qualifizierung zur Betreuung von Kinder mit (drohender) Behinderung absolviert oder mit einer solchen Qualifizierung begonnen hat, eine inklusive, betreuungsspezifische Konzeption vorhält und über bedarfsgerechte Räumlichkeiten verfügt.
- Atypische Sachverhalte werden nach pflichtgemäßem Ermessen, orientiert an den genannten Leitlinien, abweichend geregelt.

8.2 Einmalige Geldleistungen

- Die Teilnahmegebühren für die Qualifizierung (300 Unterrichtseinheiten) sowie für die Anschlussqualifizierung (160+ Unterrichtseinheiten) nach dem QHB werden der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer seitens des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales vollumfänglich erstattet. Voraussetzung hierfür ist die Absicht der zukünftigen Kindertagespflegeperson, nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung der Stadt Erkelenz für mindestens zwei Jahre als Kindertagespflegeperson zur Verfügung zu stehen. Sollte diese Voraussetzung nicht erfüllt werden, sind die Teilnahmegebühren zurückzuerstatten.
- Die Kosten für erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse sowie für ärztliche Atteste werden vollumfänglich erstattet.
- Tätigkeitsbegleitende Fort- und Weiterbildungen werden bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung und des Zahlungsnachweises hälftig erstattet.
- In Vertretung erbrachte Betreuungsleistungen werden der vertretenden Kindertagespflegeperson nach Einreichen einer Übersicht stundengenau vergütet.
- Soweit Landesmittel zur Verfügung stehen, gelten die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in der jeweils gültigen Fassung.

- Atypische Sachverhalte werden nach pflichtgemäßem Ermessen, orientiert an den genannten Leitlinien, abweichend geregelt.

8.3. Auszahlung der Beträge

Die Kindertagespflegepersonen erhalten das Entgelt monatlich in Form einer Pauschalzahlung, deren Höhe sich an den von den Eltern beantragten durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeiten orientiert.

Dauerhafte Abweichungen des ermittelten durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsumfangs und/ oder die Beendigung des Pflegeverhältnisses sind dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales unverzüglich mitzuteilen und haben eine (ggf. auch rückwirkende) Anpassung zur Folge.

Krankheits- und/ oder urlaubsbedingte Abwesenheiten des Tagespflegekindes haben gemäß § 24 Abs. 3 Nummer 8 KiBiz keine Auswirkungen auf die Zahlung des pauschalen Tagespflegeentgeltes.

Krankheits- und/ oder urlaubsbedingte Abwesenheiten der Kindertagespflegeperson von bis zu 45 Tagen pro Kindergartenjahr (bei fünf Betreuungstagen pro Woche) haben keine Auswirkungen auf die Zahlung des pauschalen Tagespflegeentgeltes (entsprechend bis zu 36 Tage bei vier Betreuungstagen, 27 Tage bei drei Betreuungstagen, 18 Tage bei zwei Betreuungstagen, 9 Tage bei einem Betreuungstag pro Woche). Gesetzliche Feiertage sind von dieser Regelung ausgenommen.

Krankheits- und/ oder urlaubsbedingte Betreuungsausfälle sind dem Jugendamt seitens der Kindertagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen und zusätzlich in den Dokumentationen über die tatsächlich erfolgten Betreuungszeiten zu dokumentieren.

Es erfolgt eine stichprobenartige Kontrolle der halbjährlich einzureichenden Dokumentationen über die tatsächlich erfolgten Betreuungszeiten (jeweils zum Ende des Kalender- und Kindergartenjahres).

Atypische Sachverhalte werden nach pflichtgemäßem Ermessen, orientiert an den genannten Leitlinien, abweichend geregelt.

Das Tagespflegeentgelt wird ab Beginn der Betreuung in vollem Umfang ausgezahlt, eine Eingewöhnung wird nicht gesondert vergütet.

Die Auszahlung der Geldleistungen kann pausiert oder eingestellt werden, sofern erforderliche Dokumentationen und/ oder Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt werden.

Das Tagespflegeentgelt ist spätestens am 2. Werktag für den laufenden Monat fällig.

Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen erfolgt auf der Grundlage der Regelung des § 50 SGB X.

9. Kostenbeteiligung - Elternbeiträge

Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden auf der Grundlage der Satzung der Stadt Erkelenz über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Erhebung des Verpflegungsentgeltes ist zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson individuell zu regeln.

Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem durchschnittlichen Entgelt für Hauptmahlzeiten, die in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Erkelenz (derzeit 3,00 €/Tag) erhoben werden. Darüber hinaus sind weitere Zuzahlungen nicht zulässig.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2021 mit Ablauf des 31.07.2023 außer Kraft.